

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartment EJPD
Bundeshaus WEST
3003 Bern

RR/nh

312

Bern, 4. Januar 2012

Änderung des StGB und des MStG/Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der SAV dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Änderung des Strafbuches Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagene Änderung will zehn Jahre nach der letzten Änderung des Verjährungsrechts die Verjährungsfristen für Vergehen verlängern.

Im Jahre 2001/2002 wurden die Institute des Ruhens und der Unterbrechung abgeschafft und die Verjährungsfristen um die Hälfte verlängert. Zudem tritt die Verjährung seit diesem Zeitpunkt nach dem erstinstanzlichen Urteil nicht mehr ein, und es wurden besondere Kriterien für die Verjährung bei schweren Delikten an Kindern geschaffen.

Vergehen sind gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Für alle diese Vergehen soll nun an Stelle der bisherigen sieben-jährigen Verjährungsfrist eine solche von zehn Jahren gelten.

Betroffen von der vorgeschlagenen Änderung sind mehr als 130 Tatbestände des Strafbuches, so zum Beispiel auch fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB), Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB), Einführen von Falschgeld (Art. 244 StGB), Wahlfälschung (Art. 282 StGB), Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB)...

Aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen steht der Schweizerische Anwaltsverband der vorgeschlagenen Revision kritisch gegenüber:

Dem Zeitablauf kommt im Strafrecht eine grosse Bedeutung zu. Die Strafe soll die Rechtsordnung nachträglich gegenüber der vom Täter ausgeführten Rechtsverletzung bewähren, den Täter so beeinflussen, dass er sich in Zukunft rechtsgetreu verhält. Je mehr Zeit zwischen der Tat und dem Urteil vergeht, umso veränderter ist der betroffene Mensch. Je später eine Sanktion ausgesprochen wird, umso schwächer wird ihre Fähigkeit, „die Macht des Rechtes darzustellen“ (vgl. Prof. Dr. Hans Schultz, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, erster Band, 2. Auflage, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1974, S. 204). Selbst wenn als Strafzweck die vergeltende Zufügung eines Übels gewollt ist, darf nicht übersehen werden, dass das Vergeltungsbedürfnis mit der Zeit abnimmt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Beweise immer schwieriger wird, wenn eine mutmassliche Tat Jahre zurückliegt.

Aus all diesen Gründen wurden Verjährungsregelungen im Strafrecht eingeführt, und die Strafverfolgung ist nach einer gewissen Zeit ausgeschlossen.

Zu einem fairen Verfahren gehört auch der Grundsatz der Beschleunigung, welcher in Art. 5 der Strafprozessordnung festgehalten wird. Die Verjährungsvorschriften sind eine Konkretisierung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wie auch die Berücksichtigung von Verzögerungen im Rahmen der Strafzumessung oder in Extremfällen bei krasser Verletzung des Beschleunigungsgebots durch Einstellung des Verfahrens oder Freispruch.

Der SAV ist der Auffassung, dass die geltenden Verjährungsvorschriften von Art. 97 StGB für ein rechtsstaatliches Verfahren genügen und beantragt daher, die Verfolgungsverjährung für Vergehen nicht zu verlängern.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Dr. Beat von Rechenberg
Präsident

René Rall
Generalsekretär